OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653004/12/JP

Datum:
Linz, 9. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des T R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31. Oktober 2023, GZ: Verk-2023-16552, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 31. Oktober 2024
   - Vorlage je einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid bis 30. April 2024, 31. Juli 2024 und 31. Oktober 2024 unaufgefordert bei der Behörde (Haarlänge 3 cm, unbehandelt)
   - Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme bis 31. Oktober 2024 zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 31. Oktober 2024

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 16. Jänner 2023 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Dauer von zehn Monaten ab 30. Dezember 2022 und ordnete an, dass der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Außerdem habe der Beschwerdeführer eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 30. Dezember 2022 um 21:20 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Frankenburg a.H. gelenkt hat, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat. Um 22:21 Uhr wurde beim Beschwerdeführer ein Test an einem geeichten Alkomaten durchgeführt, der ein Ergebnis von 1,05 mg/l Alkohol in der Atemluft anzeigte. Als Nachtrunk wurde ein halber Liter Weißbier mit Cola angegeben.

1.2. Nach Ablauf der Entzugsdauer und Absolvierung aller vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen wurde dem Beschwerdeführer sein Führerschein wieder ausgehändigt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Oktober 2023 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis zum 31. Oktober 2024 befristet und mit der Auflage verbunden, sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Außerdem wurden folgende Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben: alle drei Monate (sowie zur amtsärztlichen Nachuntersuchung) Vorlage einer Haaranalyse auf EtG - Haarlänge mindestens 3 cm bei der Behörde. Weiters wurde der Code 68 – kein Alkohol beim Lenken – vorgeschrieben. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 31. Oktober 2023.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nicht vorliegen würden.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere die verkehrspsychologische Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten, und die Beschwerde. Zusätzlich zu den im Entzugsbescheid vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen legte der Beschwerdeführer eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 1. Oktober 2023 sowie eine Haaranalyse vom 18. Juli 2023 vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte mit Schreiben vom 23. Jänner 2024 die medizinische Amtssachverständige Dr. C H mit der Erstellung eines Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2024. Mit Schreiben von 6. Februar 2024 legte der Beschwerdeführer eine weitere Haaranalyse vom 14. Dezember 2023 vor. Am Tag der Verhandlung informierte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass er verhindert sei und außerdem auf eine mündliche Verhandlung verzichte. In diesem Schreiben erklärte er sich mit der schriftlichen Erstattung eines Sachverständigengutachtens einverstanden und ersuchte um Wahrung des Parteiengehörs. Telefonisch wurde in der Folge abgeklärt, dass auch der Beschwerdeführer nicht zur Verhandlung erscheinen werde. Das Tonbandprotokoll inklusive Gutachten der Amtssachverständigen wurde dem Beschwerdeführer nach der mündlichen Verhandlung zur Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 26. März 2024 bedankte sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für die Übermittlung des Gutachtens und kündigte an, in vier Wochen eine weitere Haaranalyse des Beschwerdeführers vorlegen zu wollen.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen AM, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F.

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 16. Jänner 2023 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Dauer von zehn Monaten ab 30. Dezember 2022 und ordnete an, dass der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Außerdem habe der Beschwerdeführer eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 30. Dezember 2022 um 21:20 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Frankenburg a.H. gelenkt hat, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat. Um 22:21 Uhr wurde beim Beschwerdeführer ein Test an einem geeichten Alkomaten

durchgeführt, der ein Ergebnis von 1,05 mg/l Alkohol in der Atemluft anzeigte. Als Nachtrunk wurde ein halber Liter Weißbier mit Cola angegeben.

In der Folge absolvierte der Beschwerdeführer alle ihm aufgetragenen begleitenden Maßnahmen und brachte außerdem eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid bei. Am 16. Mai 2023 ließ sich der Beschwerdeführer verkehrspsychologisch untersuchen. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 29. Mai 2023 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM, B, C und F „bedingt geeignet“ sei. Aus der Vorgeschichte geht hervor, dass der Beschwerdeführer vor der Fahrt unter Alkoholeinfluss am 30. Dezember 2022 in der Arbeit 6 bis 7 Bier getrunken habe. Der Beschwerdeführer gab auf Nachfrage an, dass er eine sehr hohe Alkoholmenge getrunken habe, er habe Erinnerungslücken gehabt. Er könne sich nicht mehr erinnern, dass er in sein Auto gestiegen und losgefahren sei, erst wieder daran, dass er in einem drei Kilometer entfernten Lokal ein Weizen-Cola getrunken habe und dort von der Polizei kontrolliert worden sei. Die polizeiliche Alkoholkontrolle habe 2,1 Promille ergeben.
Zu seinem Alkoholkonsumverhalten vor diesem Vorfall gab der Beschwerdeführer an, mit etwa 15 Jahren begonnen zu haben, fünf Bier und fünf Mischgetränke zu trinken. Zwei- bis dreimal im Jahr habe er rauschähnliche Mengen konsumiert und ca. viermal im Monat ein Feierabendbier getrunken. Seine Alkoholspürgrenze seien vier Halbe Bier gewesen. Beim gegenständlichen Vorfall seien erstmalig Erinnerungslücken aufgetreten. Seit dem Vorfall sei er alkoholfrei.
Zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit wird angegeben, dass diese als gegeben gewertet werden konnte, wenn auch Defizite im Bereich der reaktiven Belastbarkeit vorliegen würden. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erschien ebenfalls gegeben, allerdings mit Einschränkungen. Dies aufgrund des ehemals regelmäßig und auch fallweise erhöhten Alkoholkonsums. Der bereits begonnene Veränderungsprozess könne aufgrund der sehr kurzen Zeitdauer noch nicht als abgeschlossen bewertet werden. Die Verkehrspsychologin empfahl eine stufenweise Befristung der Lenkberechtigung sowie eine engmaschige behördliche Verlaufskontrolle und die regelmäßige Inanspruchnahme einer Alkoholberatung.

Am 6. Juli 2023 gab der Beschwerdeführer eine Haarprobe ab. Im Haar des Beschwerdeführers wurde kein Ethylglucuronid nachgewiesen.

In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. M S vom 1. Oktober 2023 findet sich die Diagnose „Alkoholabusus F10.1“. Die Fachärztin empfiehlt als Therapie strikte Alkoholkarenz und zieht folgende Conclusio: „[…] Es zeigt sich ein kritischer Alkoholkonsum in der Vergangenheit, der nach meiner ggw. Einschätzung noch nicht die Kriterien einer Alkoholabhängigkeit erfüllt. Eine körperliche Abhängigkeit zeige sich, nach Abstinenz, lt. Patienten nicht.

Eine Haaranalyse, welche am 06.07.2023 durchgeführt wurde, ergab einen EtG Wert unter dem Cut-off. Zusammenfassend ergibt sich für mich das Bild obiger Diagnose, sollte sich in Zukunft, dass klinische Bild verändern, müsste die Diagnose im Längsschnitt überdacht werden. Im Rahmen des Gespräches zeigte sich der Untersuchte offen und zugänglich für die angebotenen Therapiemaßnahmen. Er zeigt sich gut reflektiert und einsichtig bezgl. des kritischen Konsums in der Vergangenheit.
Die Frage der Verkehrsbehörde nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist positiv zu beantworten.
Hr. R T ist nach meiner Einschätzung,
‚bedingt geeignet' zur Lenkung von Fahrzeugen der Klasse 1 und 2,
unter Berücksichtigung der unten angeführten Voraussetzungen.
Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Nachweisliche Alkoholkarenz!
- Halbjährliche Haaranalysen auf EtG für das erste Jahr
- Führerscheinbefristung vorläufig auf 1 Jahr
- Vorstellung bei der Alkoholberatungsstelle in Wohnortnähe zur weiteren Abstinenzmotivation und zur Prognoseverbesserung (z.B. 6 Termine bei der Alkoholberatungsstelle innerhalb 1 Jahres)
- Positiv beurteilte VPU
- Fahren nur mit 0,0 BAK
- Vorstellung beim FA f. Psychiatrie nach einem Jahr unter Vorlage der Haaranalyse zu Revalierung und zur weiteren prognostischen Einschätzung."

(Hervorhebungen nicht übernommen)

In der Folge wurde am 31. Oktober 2023 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Es findet sich im Formular zur amtsärztlichen Untersuchung kaum durch die Amtsärztin selbst erstellte Anamnese zum Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers, lediglich die Entziehung der Lenkberechtigung wurde festgehalten. Das Gutachten sieht eine Befristung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für ein Jahr vor und schreibt viermal jährlich eine forensisch-toxikologische Kontrolle (Haaranalyse 3 cm) auf Ethylglucuronid vor. Die Begründung für die Einschränkung der Lenkberechtigung im Gutachten der zuständigen Amtsärztin bezieht sich auf die Ergebnisse der verkehrspsychologischen und der psychiatrischen Stellungnahmen. Bei Auffälligkeiten wäre sofort eine Kontrolluntersuchung zu veranlassen, während bei unauffälligen Befunden eine amtsärztliche Nachuntersuchung in einem Jahr erforderlich sei, um zu prüfen, ob eine ausreichende Stabilisierung eingetreten sei.

Am 30. November 2023 gab der Beschwerdeführer eine weitere Haarprobe ab. Im Haar des Beschwerdeführers wurde kein Ethylglucuronid nachgewiesen.

All diese Befunde wurden mit Schreiben vom 23. Jänner 2024 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der medizinischen Amtssach-verständigen zur Erstellung eines Gutachtens im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegt. Im Gutachten vom 8. März 2024 führt die Amtssachverständige ausführlich aus, dass eine starke Toleranzentwicklung

vorliegen müsse, um mit einem Alkoholgehalt, wie ihn der Beschwerdeführer beim Delikt im Dezember 2022 erreicht hat, noch handlungsfähig zu sein. Eine solche könne durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden. Alkoholkonzentrationen von über 1,2 Promille können mit den im gesellschaftlichen Rahmen üblichen Alkoholmengen nicht vereinbart werden. Die Gutachterin geht daher davon aus, dass beim Beschwerdeführer zum Deliktszeitpunkt eine erhebliche Alkoholgewöhnung vorgelegen haben muss. Dieser Alkoholgehalt sei nur durch Bypass-Abbauwege in der Leber, die nur bei längerdauerndem schädlichem Gebrauch von Alkohol gebildet werden, möglich. Der Beschwerdeführer war mit diesem Alkoholgehalt noch handlungsfähig, es muss daher eine Gewöhnung an Alkohol vorgelegen sein.
Die Gutachterin verweist auf die Ergebnisse der eingeholten Stellungnahmen, insbesondere darauf, dass aufgrund der psychiatrischen Diagnose Alkoholabusus und der derzeit noch nicht vorliegenden Kriterien einer Abhängigkeit aus medizinischer Sicht mindestens von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol auszugehen ist. Die Fachärztin habe angegeben, dass die Diagnose im Längsschnitt überdacht werden müsse, wenn sich das klinische Bild ändere, was bedeute, dass eine Änderung in Richtung Verbesserung, aber auch Verschlechterung gehen könne. Dies decke sich mit der Empfehlung der Verkehrspsychologin engmaschige behördliche Verlaufskontrollen vorzusehen, um die begonnene Einstellungs- und Verhaltensänderung über einen längeren Zeitraum beobachten zu können.
Unter diesen Aspekten sei aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung der Lenkberechtigung für ein Jahr erforderlich. Eine manifeste Einstellungs- und Verhaltensänderung könne bei schädlichem Gebrauch psychotroper Substanzen durchschnittlich erst nach 2 Jahren nachgewiesen werden. Es sei daher eine Verlaufskontrolle durch Haaranalysen erforderlich. Dabei sei ein Abstinenznachweis erforderlich, da im vorliegenden Fall ein schädlicher Gebrauch von Alkohol mit nicht sicher auszuschließender Alkoholabhängigkeit vorliege. Empfohlen werden von der Amtssachverständigen konkret drei weitere Haaranalysen für den Rest der Befristungszeit auf EtG mit jeweils 3 cm Haarlänge, die Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme zum Ende der Befristung und eine amtsärztliche Nachuntersuchung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse davon aus, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit gehäuften Missbrauch von Alkohol begangen hat.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 1. Oktober 2023 und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 29. Mai 2023. Das im Beschwerdeverfahren in Auftrag gegebene im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. März 2024 erstattete Gutachten der medizinischen

Amtssachverständigen Dr. C H fasst die Ergebnisse der Stellungnahmen der Verkehrspsychologin und der Fachärztin für Psychiatrie zusammen und führt darüber hinaus schlüssig und nachvollziehbar an, warum davon auszugehen ist, dass beim Beschwerdeführer zum Deliktszeitpunkt eine erhöhte Alkoholgewöhnung, wie sie nur durch regelmäßigen vermehrten Alkoholkonsum entstehen kann, vorliegen musste.

In erster Linie führt die Amtssachverständige als Begründung das stattgehabte Hochpromilledelikt an. Um mit einem solch hohen Alkoholgehalt, wie er beim Delikt im Dezember 2022 beim Beschwerdeführer bestanden hat, noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung bestanden haben. Eine solche Blutalkoholkonzentration entspräche bei nicht an Alkohol gewöhnte Personen einer mittelschweren bis schweren Alkoholintoxikation. Dass diese hohe Alkoholkonzentration beim Beschwerdeführer im Dezember 2022 nicht unmittelbar, nachdem er ein Fahrzeug gelenkt hat, festgestellt wurde, sondern nach dem Lenken und vor dem Test am geeichten Alkomaten ein Nachtrunk stattgefunden hat, ändert daran nichts. In diesem nunmehr gegenständlichen Verfahren geht es um die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen und es zeigte sich, dass der Beschwerdeführer mit dieser festgestellten Alkoholisierung nicht handlungsunfähig war – er saß an einer Bar und hatte sich gerade ein weiteres Getränk bestellt - und nur darauf kommt es im gegenständlichen Verfahren an.

Die vom Beschwerdeführer bisher vorgelegten Haaranalysen belegen eine eingehaltene Alkoholabstinenz von Mitte April 2023 bis Mitte Juli 2023 sowie von Anfang September 2023 bis Ende November 2023. Es hat nunmehr der Beschwerdeführer in seinem Schreiben von 26. März 2024 angekündigt bis Ende April 2024 eine weitere Haaranalyse vorlegen zu wollen und darum ersucht, mit der Entscheidung über das Rechtsmittel bis zur Vorlage dieser Haaranalyse abzuwarten. Das erkennende Gericht sieht allerdings keinen Sinn darin, bis zur Vorlage dieser Haaranalyse abzuwarten, da die Vorlage eben genau jenen Empfehlungen entspricht, die die medizinische Amtssachverständige ausgesprochen hat, und die als Voraussetzungen dafür genannt wurden, dass von einer - wenn auch eingeschränkten – Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 überhaupt ausgegangen werden konnte. Wenn der Beschwerdeführer also wie angekündigt bis Ende April 2024 eine weitere Haaranalyse vorlegt, erfüllt er damit die Vorschreibungen dieses Erkenntnisses.

Die medizinische Sachverständige führt in ihrem Gutachten aus, dass eine Festigung von Einstellungs- und Verhaltensänderungen bezüglich eines Konsums psychotroper Substanzen 12 Monate bedarf, mindestens jedoch 6 Monate. Bei schädlichem Gebrauch von psychotropen Substanzen bedarf dieser Vorgang in der Regel zwei Jahre.

Zur Vorschreibung einer weiteren fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme gibt die medizinische Amtssachverständige begründend an, dass eine solche notwendig ist, weil ein Alkoholabusus mit nicht sicher auszuschließender Abhängigkeitssymptomatik vorliegt und nach dem Befristungszeitraum fachärztlich evaluiert werden muss, ob die psychiatrische Diagnose „schädlicher Gebrauch von Alkohol“ in Vollremission ist oder weiterhin floride und gegebenenfalls in eine Alkoholabhängigkeit übergegangen ist.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller

hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet”, „bedingt geeignet”, „beschränkt geeignet” oder „nicht geeignet” auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet” für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass beim Beschwerdeführer ein Zustand nach

gehäuftem Missbrauch von Alkohol besteht. Dies ergibt sich insbesondere aus der dem Gericht vorliegenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 1. Oktober 2023 und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 29. Mai 2023 in Zusammenschau mit dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen vom 8. März 2024. Einerseits aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alkoholkonsumverhalten bis zur Entziehung seiner Lenkberechtigung sowie andererseits aufgrund der ausführlichen Ausführungen der medizinischen Amtssachverständigen zu den Umständen, die ein Hochpromilledelikt wie das vom Beschwerdeführer begangene ermöglichen, kam das erkennende Gericht zu der Überzeugung, dass von einem Fall des § 14 Abs 5 FSG-GV auszugehen ist.

§ 14 Abs 5 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Alkohol abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, eine Lenkberechtigung belassen werden darf. Dies aber nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen.

3.3. Da von der medizinischen Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurde, dass eine Alkoholabhängigkeit beim Beschwerdeführer nicht auszuschließen ist und nach dem Befristungszeitraum fachärztlich evaluiert werden muss, ob die psychiatrische Diagnose „schädlicher Gebrauch von Alkohol“ in Vollremission ist oder weiterhin floride und gegebenenfalls in eine Alkoholabhängigkeit übergegangen ist, war dem Beschwerdeführer in Hinblick auf § 14 Abs 1 FSG-GV die Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme zum Ende des Befristungszeitraumes vorzuschreiben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar